

ANLAGE: 8 TOYOTA  
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 5400 B2

Radausführung: 100/C

Seite: 1 von 5  
 Stand: 11.06.1996

### Technische Daten, Kurzfassung

#### Raddaten:

Radtyp und Ausführung	: 5400 B2 100/C
Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierring	: 5400 B2 LK100/C / -
Radgröße nach Norm	: 5.5 J X 14 H2
Einpreßtiefe (mm)	: 38
Zulässige Radlast (kg)	: 475
Zul. Abrollumfang (mm)	: 1875
Lochkreis (mm)/Lochzahl	: 100/4
Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierring (mm)	: 54,1
- mit Zentrierring/Zentrierwerkstoff	: /
Kennzeichnung am Zentrierring/Farbe	: /
Zentrierart	: Mittenzentrierung

#### Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr.	: TOYOTA / 5013 TOYOTA / 7104
Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm)	: 16
Befestigungsteile	: Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad
Anzugsmoment der Befestigungsteile	: 103 Nm für Typ E 10; E 8 B; E 9; E 9 F; W 1 110 Nm für Typ L5; P9

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweischarakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.

ANLAGE: 8 TOYOTA  
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 5400 B2

Radausführung: 100/C

Seite: 2 von 5  
 Stand: 11.06.1996

Verkaufsbezeichnung **PASEO** Fahrzeugtyp L5 Betriebserlaubnis e6\*93/81\*0019\*.. FZ.-Hersteller 5013 = TOYOTA

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/60R14	66	51G	PKW geschlossen, Frontantrieb; 11K; 10B; 11G; 11H; 12K; 71E; 721; 725; 73C; 74A

Verkaufsbezeichnung **TOYOTA STARLET** Fahrzeugtyp P9 Betriebserlaubnis e6\*93/81\*0020\*.. FZ.-Hersteller 5013 = TOYOTA

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
165/60R14-75	55		PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A
165/65R14-79	55		
175/60R14-79	55		
185/55R14-79	55	22B; 367	
185/60R14-82	55	22B; 367; 54A	

Verkaufsbezeichnung **TOYOTA COROLLA** Fahrzeugtyp E 8 B Betriebserlaubnis D774 FZ.-Hersteller 7104 = TOYOTA

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/60R14	43 - 89	51G	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A
185/60R14-82	43 - 89		

Verkaufsbezeichnung **TOYOTA MR 2** Fahrzeugtyp W 1 Betriebserlaubnis D883 FZ.-Hersteller 7104 = TOYOTA

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/60R14	85 - 91	12G; 51G	PKW geschl.2-türig,HECKANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A

Verkaufsbezeichnung **TOYOTA COROLLA** Fahrzeugtyp E 9 Betriebserlaubnis E659 FZ.-Hersteller 7104 = TOYOTA

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/60R14	85 - 92	12G; 51G	PKW SCHRÄGHECK 2- und 4-türig; PKW STUFENHECK 4-türig; PKW KOMBI, geschl.FRONTANTRIEB; PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A

ANLAGE: 8 TOYOTA  
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 5400 B2

Radausführung: 100/C

Seite: 3 von 5  
 Stand: 11.06.1996

Verkaufsbezeichnung      Fahrzeugtyp      Betriebserlaubnis      FZ.-Hersteller  
**TOYOTA COROLLA 4WD**      E 9 F      E896      7104 = TOYOTA

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/60R14-82	77		PKW geschlossen, ALLRADANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A
195/60R14-85	77		
205/55R14-85	77	614	

Verkaufsbezeichnung      Fahrzeugtyp      Betriebserlaubnis      FZ.-Hersteller  
**TOYOTA COROLLA**      E 10      G072      7104 = TOYOTA

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
165/70R14	53 - 65	51G	Für STUFENHECK 4-türig; Für SCHRÄGHECK 2- und 4-türig; Für STEILHECK 4-türig; PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; PKW KOMBI geschl., FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A
175/65R14	53 - 84	51G	
185/60R14	53 - 84	51G	
185/60R14-82	53 - 84		
185/65R14-82	53 - 65		
195/60R14-85	53 - 84	22I	
205/55R14-85	53 - 84	22I; 52A; 698	
205/60R14-88	53 - 84	22I; 52A; 698	
185/65R14	84	51G	

## Auflagen

### Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von  
 Fahrzeughersteller  
 Fahrzeugtyp  
 Fahrzeugidentifizierungsnummer  
 auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.

- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 12G) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die bis ca. 15 mm aufragen, an der Antriebsachse ist möglich.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).

**Auflagengruppe 2: Karosserie-Nacharbeiten**

- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

**Auflagengruppe 3: Fahrwerk**

- 367) Durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

**Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)**

- 51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 52A) Diese Reifengröße ist nicht mit M+S-Profil zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.

**Auflagengruppe 6: Reifen (mit Fabrikatsbindung)**

- 614) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:
- |             |      |
|-------------|------|
| Hersteller: | Typ: |
| PIRELLI     | P600 |
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 698) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 15 mm zwischen Reifen und Fahrwerks- und Lenkungsteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

**Auflagengruppe 7: Räder**

- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.

ANLAGE: 8 TOYOTA  
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 5400 B2

Radausführung: 100/C

Seite: 5 von 5  
Stand: 11.06.1996

- 
- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.  
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit o.g. Gutachten